



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

**Die kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte
Die kantonale Datenschutzbeauftragte a.i.**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm bzw. www.fr.ch/oedsmb

—
Referenz: MS 2022-LV-10

Freiburg, 20. März 2023

STELLUNGNAHME

vom 20. März 2023

zuhanden des Oberamtmanns des Seebezirks, Herr Christoph Wieland

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

von Gottardo FASTcharge SA,

Standort: Grande Ferme 16, 3280 Murten,

p.A. Gottardo FASTcharge AG, Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich

I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),
- auf das kantonale Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG; SGF 780.1)
- auf das kantonale Mobilitätsreglement vom 20. Dezember 2022 (MobR; SGF 780.11)

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme ab zum Gesuch vom 13. Juni 2022 von Gottardo FASTcharge SA (nachfolgend die Gesuchstellerin) über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular.

II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist bei den Ladeplätzen und Ladestationen des GOFAST-Schnellladestandorts, die sich auf dem Parkplatz des McDonald's Restaurants, Grande Ferme 16, 3280 Murten, befinden, installiert.

Die Videoüberwachung besteht aus _____ mit Zoom und einem lokalen Videoserver _____ für Aufzeichnungen. Gemäss Gesuchsangaben handelt es sich um zwei Kameras. Die Anlagen sind rund um die Uhr sowie alle Tage in Betrieb (24/7 von 00:00 – 24:00 Uhr). Es handelt sich um eine passive Überwachung mit Aufzeichnung auf lokalem Videoserver mit Remote Zugriff für Sichtung und Sicherung von Videomaterial für ausgewählte Mitarbeiter gemäss Reglement. Die Daten werden auf einem lokalen Server gehostet.

Dem Gesuch lag ein Benützungsglement bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist die Überwachung der Ladeplätze und Ladestationen des GOFAST-Schnellladestandorts auf dem Parkplatz des McDonald's Restaurants zur Sicherheitssteigerung für Kunden und Vermeidung von Sachbeschädigungen, speziell ausserhalb der Öffnungszeiten des Restaurants.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung, im Benützungsglement sowie die Beilagen, die das Oberamt See am 20 Juli 2022 der Behörde übermittelt hat. Ergänzende Angaben wurden am 24. Januar 2023 bei der Gesuchstellerin eingeholt. Zur Beurteilung beigezogen wurden ein Auszug aus dem Kataster der öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Liegenschaft 6013 sowie zu den Grundstücken Nr. 5913 (Gemeindestrasse Grande Ferme) und Nr. 6071. Die Liegenschaft befindet sich in der Industrie- und Gewerbezone der Gemeinde Murten.

III. Erwägungen

1. Die vorliegende Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen und fällt somit in den Zweckbereich des Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SFR 17.3).
2. Das Gesetz über die Videoüberwachung gilt für Videoüberwachungen, die sich vollständig oder teilweise auf öffentlichem Grund befinden (Art. 2 Abs. 1 VidG). Unter öffentlichem Grund werden dem Publikum zugängliche Grundstücke und Bauten verstanden, sofern sie zum Verwaltungsvermögen gehören oder sofern nicht zum Verwaltungsvermögen gehörend, von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden (Art. 2 Abs. 2 VidG).

Beim fraglichen Grundstück Nr. 6013 handelt es sich um ein privates Grundstück (vgl. Grundbuchangaben unter <https://map.geo.fr.ch>). Auf dem Grundstück befinden sich ein McDonald's Restaurants (mit Drive-in) sowie die Schnellladestationen für Autos; damit dient das Grundstück einem unbeschränkten Publikumsverkehr. Erschlossen wird das Grundstück Nr. 6013 über die Gemeindestrasse „Grande Ferme“, Grundstück Nr. 5913. Die Strasse steht im Eigentum der Gemeinde und untersteht dem Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG: SFR 750.1), unter Vorbehalt des Mobilitätsgesetzes. Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks auf Seite der fraglichen Videoüberwachung grenzt das Grundstück Nr. 6071 an, auf welchem sich wiederum eine Strasse befindet und welches im Eigentum der Gemeinde Murten steht. Es stellt sich die Frage, ob angesichts des Publikumsverkehrs und der Erschliessung über die öffentliche Strasse die Videoüberwachung dem Gesetz über die Videoüberwachung untersteht.

Gemäss Mobilitätsgesetz wird unter einer öffentlichen Strasse jede Art von Mobilitätsinfrastruktur verstanden, die nicht ausschliesslich der sanften Mobilität oder dem öffentlichen Verkehr vorbehalten ist und die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dient (Art. 12 des Mobilitätsgesetzes vom 5. November 2011 (MobG; SFR 780.1). Nach dessen Art. 13 umfassen die öffentlichen Strassen u.a. die Gemeindestrassen wie auch die Privatstrassen in öffentlicher Nutzung (Abs. 1 Bst. c und d). Eine Privatstrasse befindet sich u.a. in öffentlicher Nutzung, wenn davon auszugehen ist, dass sie aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aufgrund einer mindestens 2-jährigen Nutzung ohne Einsprache der Öffentlichkeit zugänglich ist (Art. 19 Abs. 2 Bst. c MobG). Gemäss Botschaft zum MobG liegt der Entscheid über die Überlassung zur öffentlichen Nutzung oder den Entzug der öffentlichen Nutzung der Direktion oder Gemeinde; sie ist allerdings keine Voraussetzung dafür, dass eine Privatstrasse von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Gemäss Rechtsprechung ist eine Strasse öffentlich, sobald sie einer unbestimmten Anzahl Personen zugänglich ist (Botschaft 2021-DAEC-126 vom 17. August 2021, S. 20).

In Frage steht hier die Erschliessung des privaten Grundstücks über die Gemeindestrasse und die Grundstück interne Erschliessung. Auf dem Luftbild zum Grundstück Nr. 6013 ist ersichtlich, dass sich auf dem Grundstück mindestens 35 Parkplätze befinden (inkl. der genannten Ladestationen). Das Zirkulieren der Fahrzeuge hat nach genauen Vorgaben zu erfolgen, indem mit Pfeilen die Fahrrichtungen angegeben werden. Die Verkehrsführung auf dem Grundstück erhält damit einen strassenähnlichen Charakter. Jedoch kommt dieser Grundstückfläche mit den genannten Anordnungen nach Auffassung der Behörde nicht die Klassifikation „Strasse“ im Sinne des MobG zu, da diese der geordneten Nutzung des privaten Grundstücks und der Parkplätze dienen dürfte. Damit kann auch nicht von einer Privatstrasse in öffentlicher Nutzung gesprochen werden.

Nach dem Gesagten stehen die beiden Videokameras auf privatem Grund und fallen damit nicht in den Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes über die Videoüberwachung, sondern die Videoüberwachung auf privatem Grund fällt unter den Anwendungsbereich des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG, SR 235 1). Auf der Webseite des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) finden sich weiterführende Hinweise und Dokumentationen: [https://www.edoeb.admin.ch/Private\(admin.ch\)](https://www.edoeb.admin.ch/Private(admin.ch))

3. Die fragliche Videoüberwachungsanlage grenzt nordöstlich an ein weiteres Grundstück Nr. 6071, das im Eigentum der Gemeinde Murten steht und mit einer Strasse bedeckt ist. Das Grundstück zählt damit zum Verwaltungsvermögen und fällt unter den Geltungsbereich des Videoüberwachungsgesetzes. In den Akten fehlen Aufnahmen mit den genauen Winkeln der Kameras. Aufgrund der Skizze sollen die Kameras lediglich die Ladeplätze aufnehmen. Darauf ist die Gesuchstellerin zu behaften. Die Winkel der Kameras sind genau auf den eingezeichneten Bereich zu richten. Die Aufnahmewinkel sind regelmässig zu kontrollieren und der Oberamtmann ist darüber zu informieren. Denn es kann nicht angehen, die angrenzende öffentliche Strasse zu überwachen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass auf diesem Grundstück Risiken vorhanden sind, welcher eine Videoüberwachung rechtfertigen würden. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf den Bereich des öffentlichen Grunds. Dieser darf nicht überwacht werden; eine solche wäre nicht rechtmässig.

IV. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch der Gottardo FASTcharge SA vom 13. Juni 2022 folgende Stellungnahme ab:

- **die Videoüberwachung einzig auf dem privaten Grundstück Nr. 6013 untersteht nicht dem VidG sondern dem DSG;**

- sofern die Aufnahmewinkel der Kameras auf die angrenzende Strasse im nordöstlichen Bereich (Grundstück Nr. 6071) gerichtet sein sollten, unterliegt die Videoüberwachung dem kantonalen Gesetz über Videoüberwachung; diesbezüglich gibt die Behörde eine **negative Stellungnahme** ab.

Bemerkungen:

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung seines Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 30a Abs. 1 Bst. C DSchG wird vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz
Kantonale Beauftragte für Datenschutz *a.i.*

Beilagen

—

Bewilligungsgesuch
Dossier